

## **Satzung der „Stiftung flexible Arbeitswelt“**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Stifter**

(1) Die Stiftung führt den Namen

#### **Stiftung flexible Arbeitswelt**

(2) Sie ist eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Berlin.

(3) Stifter im Sinne dieser Satzung ist der Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) in Berlin.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Flexibilisierung der Arbeitswelt, des Personaleinsatzes und der Beschäftigungsverhältnisse im Hinblick auf die Anforderungen der Wirtschaft und der Schutzinteressen von Arbeitnehmern im nationalen und im internationalen Bereich sowie der Kooperation auf den genannten Gebieten.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) wirtschaftliche, gesellschaftliche, rechtliche und wissenschaftliche Bildung, auch durch Seminare, Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen,
- b) Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung,
- c) Organisation, Durchführung und Unterstützung von Forschungsvorhaben einschließlich der Vergabe von Forschungsaufträgen und -mitteln sowie Organisation, Herausgabe und Unterstützung von wissenschaftlichen Publikationen, insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung von Wirtschaft und Arbeitswelt und des Dialogs zwischen Wirtschaft und Hochschulen, und zwar unter Beachtung von § 58 Nr. 1 und 2 AO.
- d) Vergabe von Stipendien an Studierende und Wissenschaftler, die bereit sind, sich für den Stiftungszweck einzusetzen,
- e) Mehrung der Kenntnis und des gesellschaftlichen Bewusstseins über die wirtschaftliche Bedeutung flexibler Arbeitsformen für eine innovative und anpassungsfähige Wirtschaft im Interesse aller Wirtschaftsteilnehmer und Beschäftigten, insbesondere im Wege der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und öffentlicher Diskussionen,
- f) wissenschaftliche Beobachtung und Untersuchung der internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet der Flexibilisierung von Arbeitsformen, um auf Grundlage dieser Erkenntnisse frühzeitig in einen breiten Dialog mit Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Verbänden eintreten zu können.

Alle Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.

- (3) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 und 2 AO teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen und andere Zuwendungen Dritter fließen dem Stiftungsvermögen zu, soweit sie hierfür bestimmt sind. Im Zweifel ist von einer solchen Zweckbestimmung auszugehen.
- (3) Das Stiftungsvermögen bildet einen Kapitalgrundstock und ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Etwaige Abflüsse oder Wertverringerungen sind schnellstmöglich auszugleichen.

### **§ 4 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit damit satzungsmäßige Zwecke verfolgt werden und dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Die Stiftung kann sich, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist, an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

### **§ 5 Leistungen der Stiftung**

Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Bei der Verteilung der Stiftungsmittel handelt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 6 Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 7), das Kuratorium (§ 9) und der Beirat (§ 11).

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt. Ehrenamtliche Organmitglieder erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen. Beratungsleistungen zugunsten der Stiftung können ihnen gesondert vergütet werden.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Er wird für die Dauer von vier Jahren bestellt.
- (2) Der erste Vorstandsvorsitzende wird vom Stifter berufen. Die erstmaligen Berufungen von Stellvertreter und weiterem Mitglied erfolgen durch den Vorsitzenden. Danach wird der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder des Vorstandes bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann bestimmen, dass eines seiner Mitglieder hauptamtlich tätig wird. Das hauptamtliche Vorstandmitglied erhält für seine Tätigkeit auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages eine angemessene Vergütung. Die Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Vorstandsmitgliedes, seine persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage der Stiftung.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit die Satzung einstimmige Beschlüsse vorsieht, bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder für den Rest der Amtszeit unverzüglich einen Nachfolger. Bis zur Vervollständigung des Vorstands führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Geschäfte der Stiftungsverwaltung allein weiter.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB) und handelt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Beim Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied wird die Stiftung von den beiden weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand verwaltet die Stiftung unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes und der Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Förderung einzelner Projekte,
- c) die Organisation der Versammlung der Beiratsmitglieder und
- d) alle sonstigen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### **§ 9 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand ernannt. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sinkt die Mitgliederzahl unter die Mindestzahl nach Satz 1, so bilden die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder bis zum Wiedererreichen der Mindestzahl das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn drei Kuratoriumsmitglieder erschienen sind. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums.

### **§ 10 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Das Kuratorium ist vom Vorstand in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung einzubinden.
- (2) Das Kuratorium führt mit dem Vorstand einen regelmäßigen Dialog über die Sicherung der Kontinuität der Stiftung sowie die Erfüllung und Fortentwicklung von Stiftungszweck und -strategie.
- (3) Das Kuratorium gibt dem Vorstand Empfehlungen
  - für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - für die Verwendung der Stiftungsmittel und
  - für die Bestellung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern.
- (4) Das Kuratorium erhält den vom Vorstand aufgestellten Jahresbericht zur Durchsicht und wird dem Vorstand seine Stellungnahme binnen eines Monats zuleiten. Der Vorstand kann eine längere Frist einräumen.

### **§ 11 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat zur Unterstützung der Stiftungsarbeit bestellen. Der Beirat setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten des Bundesarbeitgeberverbands der Personaldienstleister e.V. (BAP) oder des Rechtsnachfolgers des BAP und für den Fall, dass der BAP oder dessen Rechtsnachfolger nicht mehr existieren sollten, dem Präsidenten/Vorsitzenden eines anderen vom Vorstand benannten deutschen Verbandes aus den Bereichen Personaldienstleistungen und Zeitarbeit und
  - b) weiteren Persönlichkeiten, die durch ihre bisherigen Tätigkeiten ein besonderes Interesse und einen ideellen Bezug zu den Aufgaben der Stiftung und eine besondere Fachkompetenz in den für die Mitarbeit relevanten Bereichen nachgewiesen haben, vor allem aus dem Bereich der Politik, aus dem Institut der deutschen Wirtschaft, dem Kreis der im Bereich der Personaldienstleistungen und der Zeitarbeit tätigen Unternehmer und ihrer Kunden sowie aus den Bereichen Bildung und Wissenschaft, und die die erklärte Bereitschaft zu einer aktiven Mitarbeit im Beirat sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz mitbringen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand der Stiftung ernannt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats können durch einen Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
  - (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
  - (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

### **§ 12 Aufgaben des Beirats**

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Hierfür unterbreitet er dem Vorstand Vorschläge zu laufenden und künftigen Projekten der Stiftung und berät den Vorstand in allen fachlichen Belangen der Stiftungsarbeit.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie unter Berücksichtigung des Stifterwillens zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich erscheinen. Soweit der Stiftungszweck geändert werden soll, ist dies nur möglich, wenn auch der neue Stiftungszweck ein gemeinnütziger ist.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse beschließt der Vorstand einstimmig.

### **§ 14 Auflösung der Stiftung**

- (1) Die Auflösung der Stiftung kann nur erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine Verwirklichung des Stiftungszwecks ausgeschlossen erscheint. Über die Auflösung beschließt der Vorstand einstimmig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung
  - a) zu gleichen Teilen an

- aa) den *MINT Zukunft e.V.*, Spreeufer 5, 10178 Berlin, Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg, Vereinsregister-Nr. 27594 B, und
- bb) die *Forschungsinstitut der Zukunft der Arbeit gGmbH*, Schaumburg-Lippe-Straße 5-9, 53113 Bonn, Handelsregister Amtsgericht Bonn, Register-Nr. HRB 7745,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

- b) Für den Fall, dass einer der vorstehend genannten Begünstigten im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke aufgelöst oder aufgehoben sein oder keine steuerbegünstigten Zwecke mehr verfolgen sollte, fällt der auf ihn entfallende Vermögensanteil an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mindestens einen der nachstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke oder einen diesen Zwecken im wesentlichen entsprechenden steuerbegünstigten Zwecke:
  - aa) Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Flexibilisierung der Arbeitswelt, des Personaleinsatzes und der Beschäftigungsverhältnisse im Hinblick auf die Anforderungen der Wirtschaft und der Schutzinteressen von Arbeitnehmern,
  - bb) Förderung von Bildung und Erziehung in Bezug auf besonders talentierte Schülerinnen und Schüler im Bildungsbereich MINT (Mathematik, Information, Naturwissenschaften und Technik) unabhängig von der sozialen Herkunft und Nationalität oder
  - cc) Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Arbeit und Beschäftigung, des Arbeitsmarktes und der Arbeitsmarktpolitik, der Umsetzung ihrer Erkenntnisse bei der Lösung gesellschaftlicher, politischer und unternehmerischer Aufgaben sowie Bildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf berufliche Bildung.
- c) Der Vorstand kann innerhalb von einem Monat, nachdem ihm die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bekannt geworden ist, einstimmig beschließen, dass an die Stelle eines oder aller Begünstigten gem. lit. a) einer oder mehrere andere juristische Person(en) des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft(en) als Begünstigte fallen soll(en), der/die einen der in lit. b) genannten Zwecke verfolgt/verfolgen.